

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Nutzung eines ehemaligen Seniorenzentrums in Amelinghausen als Unterkunft für Asylbewerber**

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 26.06.2024 - Drs. 19/4770, an die Staatskanzlei übersandt am 02.07.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 24.07.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 7. Januar 2024 berichtete die *Landeszeitung für die Lüneburger Heide*, dass das Seniorenzentrum Lopapark in Amelinghausen im ersten Quartal des Jahres schließen werde. Nach dem Bericht hat sich der Betrieb der Einrichtung nicht mehr wirtschaftlich darstellen lassen. Ausschlaggebend seien insbesondere der Fachkräftemangel und die gestiegene Pacht gewesen. Die Bewohner und deren Angehörige wurden durch die Schließung vor große Probleme gestellt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass relativ schnell neue Plätze für die Bewohner gefunden werden mussten, waren Unterbringungen in weit entfernten Regionen nicht zu vermeiden. Am 21. Juni 2024 berichtete das Portal *NIUS*, dass die Samtgemeinde Amelinghausen mit der Eigentümerin des Lopaparks in Verhandlungen stehe. Nach dem Bericht soll eine Vermietung als Unterkunft für Geflüchtete im Raum stehen. Die Samtgemeinde Amelinghausen hat in einer Pressemeldung vom 23. Juni 2024 bestätigt, sich mit einer Nutzung der Liegenschaft als Unterkunft für Geflüchtete zu beschäftigen.

*LGHeute* berichtete am 25. Juni 2024<sup>1</sup>, dass noch nicht feststehe, wie viele Asylbewerber in dem Gebäude untergebracht werden können. Hierzu müsse zunächst eine Besichtigung der Anlage stattfinden.

**1. Wie viele Asylbewerber sind der Samtgemeinde Amelinghausen für das Jahr 2024 zugewiesen, und viele Asylbewerber leben bereits in der Samtgemeinde Amelinghausen?**

Am Stichtag 31.05.2024 lebten 89 zugewiesene Personen in der Samtgemeinde Amelinghausen. Hierbei handelt es sich um Personen, die asylsuchend, asylantragstellend, schutzberechtigt oder bleibeberechtigt sind.

Im laufenden Jahr 2024 wurden bisher 25 zugewiesene Personen in der Samtgemeinde Amelinghausen untergebracht.

---

<sup>1</sup> <https://www.lgheute.de/amelinghausen/menu-amelinghausen-samtgemeinde/11282-nach-den-senioren-jetzt-fluechtlinge.html>.

**2. Wie viele Asylbewerber sind in den Jahren 2020 bis 2024 nach Amelinghausen gekommen (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?**

|                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| 2020                       | 12 Personen           |
| 2021                       | 18 Personen, 1 Geburt |
| 2022                       | 32 Personen, 1 Geburt |
| 2023                       | 22 Personen, 1 Geburt |
| 2024 (Stichtag: 31.5.2024) | 25 Personen           |

**3. Wie sind die Asylbewerber in Amelinghausen untergebracht? Wie viele Asylbewerber sind in**

**a) Sammelunterkünften,**

18 Personen

**b) privaten Immobilien,**

40 Personen

**c) Immobilien in öffentlicher Hand und**

31 Personen

**d) sonstigen Immobilien**

-

**untergebracht? Bitte auf den Stichtag 31. Mai 2024 darstellen.**

**4. In wie vielen Fällen wurden bisher in Niedersachsen ehemalige Pflegeheime bisher zu Unterkünften für Asylbewerber umgewidmet, und bei wie vielen aktuellen Pflegeheimen steht derlei in Planung?**

Für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Rahmen der Erstaufnahme wurden durch das Land bisher keine ehemaligen Pflegeheime umgewidmet, und dies ist derzeit auch nicht geplant.

Darüber hinaus wurden die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen um Mitteilung gebeten, in wie vielen Fällen ehemalige Pflegeheime bisher zu Unterkünften für geflüchtete Menschen umgewidmet wurden und bei wie vielen aktuellen Pflegeheimen derlei in Planung steht. Von den insgesamt 47 angefragten Kommunen haben sich 39 zurückgemeldet. Die nachstehenden Angaben basieren daher auf den von den zurückmeldenden Kommunen jeweils übermittelten Angaben.

In Niedersachsen werden danach elf ehemalige Pflegeheime für die kommunale Unterbringung von geflüchteten Menschen genutzt. Die Nutzung weiterer ehemaliger Pflegeheime wird derzeit in zwei weiteren Fällen geprüft.

**5. Wie bewertet die Landesregierung die Situation, dass Pflegeheime aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit geschlossen werden und die Liegenschaften dann von Kommunen zur Unterbringung von Asylbewerber angemietet werden?**

Ein Zusammenhang zwischen der Schließung von Pflegeheimen und der Anmietung von Liegenschaften für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber wird nicht gesehen.

Für Ausländerinnen und Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und im Anschluss an die Erstaufnahme in einer Landeseinrichtung auf die niedersächsischen Städte und Gemeinden verteilt werden, sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen zur Unterbringung und Versorgung gesetzlich verpflichtet. Hierzu gehört u. a. die Bereitstellung von Wohnraum für die Asylbegehrenden. Die Unterbringung von Schutzsuchenden nach der Verteilung liegt somit originär im Zuständigkeitsbereich der Kommunen, die diese Verpflichtung eigenständig sicherzustellen haben. Da die Verfügbarkeit von dezentralem Wohnraum allgemein sehr knapp ist, muss auch auf zentrale Unterbringungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich der Bewertung der Schließung von Pflegeheimen aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit wird im Übrigen auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Insolvenzen und Schließungen von Seniorenheimen in Niedersachsen“ (Drs. 19/4184) vom 30.05.2024 (Drs. 19/4470) verwiesen.

**6. In welcher Höhe werden die Kommunen pro Asylbewerber aus Landes- und Bundesmitteln unterstützt?**

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) obliegt in Niedersachsen gemäß § 2 Aufnahmengesetz (AufnG) den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis. Aufgrund der bestehenden Konnexität zahlt das Land den Kommunen gemäß § 4 AufnG zur Abgeltung der im Rahmen dieser Aufgabenübertragung entstehenden Kosten eine jährliche Pauschale. Die Festsetzung dieser Pauschale basiert auf der Asylbewerberleistungsstatistik (AsylbLG-Statistik) des jeweiligen Vorjahres. Dabei werden die Nettoausgaben aller kommunalen Leistungsträger durch den Mittelwert der Anzahl der Leistungsempfänger/-innen geteilt. Dem daraus entstehenden Mittelwert der durchschnittlich je Leistungsempfänger/-in angefallenen Nettoausgaben wird ein pauschalierter Betrag zur Abgeltung der Kosten, die nicht durch die AsylbLG-Statistik abgebildet werden, wie beispielsweise allgemeine Personalkosten sowie der erforderliche Vorbereitungs- und (Erst-) Betreuungsaufwand sowie Kosten für Sicherheits- und Wachdienste, hinzugerechnet. Für das Jahr 2023 ergab sich eine Pauschale pro Leistungsempfänger/-in nach AsylbLG in Höhe von 10 776 Euro. Darüber hinaus hat der Bund die Länder und Kommunen im Jahr 2023 mit Blick auf den vermehrten Zuzug von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und die besonderen Herausforderungen im Bereich der Fluchtmigration mit einer Sonderzahlung unterstützt. Das Land hat diese Bundesmittel in Höhe von 145 Millionen Euro an die kommunale Ebene weitergegeben, wobei sich die konkrete Verteilung der Mittel aus § 4b AufnG ergibt.

**7. Fand inzwischen eine Besichtigung des Gebäudes statt, und steht fest, wie viele Asylbewerber dort untergebracht werden könnten?**

Bisher fand keine Besichtigung des Gebäudes durch die Kommune statt. Es steht daher auch nicht fest, wie viele geflüchtete Menschen dort untergebracht werden könnten.